

Gemeinde Schwanewede

Bekanntmachung für die Wahl einer Bürgermeisterin/eines Bürgermeisters
Aufforderung der Parteien und Wählergruppen zur Benennung von
Wahlberechtigten als Mitglieder für die Wahlvorstände

Die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 11 Abs. 2 NKWG und § 10 Abs. 3 NKWO, in der zurzeit gültigen Fassung, aufgefordert, bis zum **16.07.2020** für die Wahl einer Bürgermeisterin/eines Bürgermeisters, Wahlberechtigte als Mitglieder für die Wahlvorstände vorzuschlagen.

Nach § 13 Abs. 2 und 3 NKWG gilt Folgendes:

Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehenamt nicht innehaben.

Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehenamt ablehnen:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtags und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass Sie aus dringendem beruflichem Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Hinweis:

Auch Personen mit einem Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf dürfen das Wahlehenamt ablehnen.

Schwanewede, 25.06.2020

Der Bürgermeister
In Vertretung
Bunk